



an alle Flugplatzbenutzer:

Flugleiter-Ordnung

- 1a. Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Dies bedeutet, ein Pilot ohne Flugleiterausbildung darf nicht fliegen, wenn kein Flugleiter anwesend ist. Bei Anwesenheit von 2 Piloten (einer als Flugleiter eingetragen), und 2 Modellen in der Luft darf der Flugleiter selbst mitfliegen, soweit nicht mehr als 5 Zuschauer anwesend sind. Kommt ein weiterer Pilot (mit Flugleiterausbildung) dazu, muss dieser das Amt des Flugleiters übernehmen. Erklärt er sich dazu nicht bereit, muss der amtierende Flugleiter seinen Flugbetrieb aus Sicherheitsgründen einstellen. Unabhängig davon gilt folgendes: Bei mehr als 2 Flugmodellen in der Luft darf der Flugleiter selbst nicht fliegen.
- 1b. Zusätzlich gilt folgende Regelung:

Der jeweils amtierende Flugleiter muss seinen Dienstbeginn und sein Dienstende mit Unterschrift im Flugleiter-Dienstplan eintragen. Der Flugleiter-Dienstplan ist ein Zusatzformular im Flugbuch. Auf diese Weise kann jederzeit überprüft werden, wer wann und wie lange Flugleiter während eines Flugtags war. So wird der fliegende Wechsel des Flugleiters mit dem bisherigen Flugleiterschild unterbunden.

Ab 3 Piloten auf dem Modellflugplatz hat der Flugleiter während seiner Dienstzeit die Flugleiterweste zu tragen. Beendet ein Flugleiter seinen Dienst, so hat er dafür zu sorgen, dass ein neuer Flugleiter Übergangslos das Amt weiterführt. Sollte sich in einem solchen Falle von den anwesenden Mitgliedern mit Flugleiterausbildung niemand dazu bereit erklären, so wird wie folgt verfahren:

Der amtierende Flugleiter erteilt für alle anwesenden Piloten ein sofortiges Flugverbot. Alle in der Luft befindlichen Modelle haben **unverzüglich** zu landen. Nachdem alle Modelle gelandet sind, beendet der Flugleiter seine Tätigkeit.
2. Die Funktion des Flugleiters kann nur von volljährigen Mitgliedern des MFI ausgeübt werden, die in die Einzelheiten des Aufgabenbereiches durch den Vorstand des MFI eingewiesen wurden. Siehe dazu die Liste der als Flugleiter zugelassenen Vereinsmitglieder.
3. Der Flugleiter ist für einen gefahrenlosen Flugbetrieb verantwortlich und muss dafür sorgen, dass die Aufstiegserlaubnis (Platzzulassung mit Auflagen) eingehalten wird. Er muss sichern und schützen!
4. Der Flugleiter ist dafür verantwortlich, dass nur solche Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, von denen er festgestellt hat, dass sie die für dieses Modellfluggelände zulässige Schallpegelgrenze nicht überschreiten.
5. Bei Unregelmäßigkeiten muss der Flugleiter folgendes im Flugleiterbuch festhalten:
 - Ort, Datum, Uhrzeit der Unregelmäßigkeit
 - Typ und Bezeichnung des (der) beteiligten Flugmodells(e)
 - Unregelmäßigkeitsursache, -verlauf und -folgen (Personen-, Sach- und Drittschäden)
 - Wetter vor, während und nach der Unregelmäßigkeit

- Beteiligte Flugmodellsteuerer mit Namen und Anschrift
 - Zeugen mit Namen und Anschrift
 - Sonstige Beteiligte (Geschädigte usw.) mit Namen und Anschrift
6. Der Flugleiter überwacht die ordnungsgemäße Belegung der einzelnen Frequenzen (Kanäle), die Eigenverantwortung der Piloten wird dadurch nicht aufgehoben.
Jeder Pilot hat **vor dem Einschalten seines 35 bzw. 40/41 MHz Senders** an der Frequenztafel eine mit seinem Namen und seiner Frequenz versehene Tafel anzubringen und sich so zu überzeugen, dass die von ihm verwendete Frequenz frei und unbenutzt ist. Sonstige Markierungen, wie Schlüssel, Papierfetzen u.a. werden nicht mehr akzeptiert. Laut Mitgliederbeschluss vom 12.10.2001 wird bei Verstößen dieser Art eine Gebühr von € 5 erhoben.
Am Flugplatz dürfen nur zugelassene Sendeanlagen verwendet werden.
 7. Im Falle erkennbarer Verstöße gegen die Flugplatzauflagen, insbesondere bei Überschreitung der Lärm und Gewichtsobergrenzen ist die Aufstiegserlaubnis für den betroffenen Piloten sofort zu widerrufen.
 8. Eklatante Verstöße sind vom Flugleiter im Flugleiterbuch zu vermerken und der Vorstandschaft zu melden.
 9. In Notfällen bzw. bei erkennbaren Fehlentscheidungen des Flugleiters hat die Vorstandschaft des MFI einzugreifen. Die Vorstandschaft ist in diesem Falle gegenüber dem eingesetzten Flugleiter weisungsbefugt.
 10. Die Flugbetriebsordnung des MFI ist ergänzendes Bestandteil dieser Flugleiter-Ordnung. Die Vorstandschaft des MFI kann bei Bedarf die Flugbetriebs- und Flugleiterordnung ergänzen bzw. erweitern.
 11. Zuwiderhandlungen können nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen geahndet werden.
 12. **Regelung für Gastpiloten:**

Die Starterlaubnis für einen Gastpiloten erteilt ausschließlich der amtierende Flugleiter. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Fernsteuerung des Gastpiloten fernmel-detechnisch zugelassen ist. Ebenfalls muss ein Versicherungsnachweis (bzw. Vereinsausweis mit Versicherungsnachweis, priv. Modellflug-Haftpflichtversicherung mit Einzahlungsbeleg, DMFV-Ausweis etc.) vorgelegt werden.

Der Flugleiter hat sich davon zu überzeugen dass der Gastpilot zweifelsfrei versichert ist. Ist der Versicherungsschutz nicht **eindeutig** nachzuweisen erfolgt keine Starterlaubnis. Ausnahmsweise kann in einem solchen Fall der Flugleiter auf sein Risiko einen L/S-Betrieb eintragen, Gastpiloten (ausgenommen IGMF – Mitglieder) dürfen pro Jahr dreimal fliegen, danach müssen sie die Mitgliedschaft beantragen.

Der Flugleiter hat sich vor dem Start vom ordnungsgemäßen Zustand des Fluggerätes zu überzeugen. Anschließend hat der Gastpilot bei einem Demonstrations-Flug die steuerungstechnische Beherrschung seines Fluggerätes nachzuweisen.

13. Verhalten bei einem Unfall (spez. mit Personenschaden):

- 13.1. Es ist sofort Erste Hilfe zu leisten
- 13.2. Rettungsdienst und Polizei sind zu verständigen (Tel.: 110 od. 112).
- 13.3. Beteiligte Fernsteuerungs- und Fluggeräte sind sicherzustellen.
- 13.4. Der Polizei gegenüber müssen nur Angaben zur Person gemacht werden. Es soll darauf hingewiesen werden, dass die Angaben zur Sache nur in Form eines Unfallberichtes von Rechtsanwalt Sonnenschein gemacht werden.
- 13.5. Rechtsanwalt Sonnenschein ist beim DMFV unter folgender Tel.-Nr. mittwochs und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr erreichbar:



0228/978 5056



Die Rufnummer des DMFV lautet: **0228/978 500**

13.6. Die Vorstandschaft des MFI ist ebenfalls unverzüglich zu verständigen

Wittur Johann	1. Vorstand	Tel.-Nr. 08433/1580
Schmidberger Ludwig	2. Vorstand	Tel.-Nr. 08252/3345

gez. Wittur Johann
1. Vorstand

Februar 2012